

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XX

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1993

DIEMUT MAJER

Aspekte der Militärjustiz im nationalsozialistischen Staat*

Die Militärjustiz im NS-Staat ist erst in den letzten Jahren in den Blick der Forschung gerückt. Angestoßen von rechtfertigenden Publikationen ehemaliger Kriegsrichter¹ hatten zuerst Historiker (vor allem Manfred Messerschmidt vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg i. Br.)² die Frage aufgegriffen, ob die Militär-

* Sammelrezension folgender Bücher:

ELISABETH CHOWANIEC, *Der „Fall Dohnanyi“ 1943–1945. Widerstand, Militärjustiz, SS-Willkür.* (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 62). München: R. Oldenbourg 1991. 228 S., DM 31,-

FRANZ W. SEIDLER, *Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939–1945. Rechtsprechung und Strafvollzug.* München, Berlin: Herbig 1991. 336 S., DM 48,-

JÜRGEN THOMAS, *Wehrmichtsjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940–1945 unter rechtshistorischen Aspekten.* Baden-Baden: Nomos 1990. 218 S., DM 58,-

FRIEZ WÜLLNER, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht.* Baden-Baden: Nomos 1991. 870 S., DM 98,-

¹ OTTO PETER SCHWELING, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von ERICH SCHWINGE, Marburg 1977; vgl. die Rezension in: Zeitschrift für Rechtspolitik 11 (1978), S. 199; vgl. ferner JÜRGEN SCHREIBER, Die leidige Frage der Militärgerichtsbarkeit, in: Die Bundeswehr 10 (1965), S. 99; H. Filbinger – „Was heißt hier Todesurteile?“, in: Der Spiegel, Nr. 28 vom 10. Juli 1978, S. 26 ff. sowie die in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. Juli und 29. November 1978 erschienenen Leserbriefe von Hans Thieme und Erich Lattmann; HANS FILBINGER, Die geschmälte Generation, München 1987, S. 58.

² Vgl. MANFRED MESSERSCHMIDT, Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969; DERS., Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, hg. von HANS-JOCHEN VOGEL u. a., Baden-Baden 1981, S. 111–142; DERS., Karl Sack. Opposition und Militärjustiz, in: Dr. Karl Sack. Ein Widerstandskämpfer aus Rosenheim. Bekenntnis und Widerstand, hg. von S. DIGNATH, Bad Kreuznach 1985, S. 65 ff.; DERS./FRITZ WÜLLNER, Die Wehrmichtsjustiz im Dienst des Nationalsozialismus – Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987; außerdem: LOTHAR GRUCHMANN, Ausgewählte Dokumente der deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 26 (1978), S. 433–498; JÖRG FRIEDRICH, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Hamburg 1983, insbesondere S. 133 ff.; NORBERT HAASE, Fahnenflucht in der deutschen Wehrmacht 1939–1945. Eine historische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der vom Gericht des

gerichtsbarkeit im NS-Staat wirklich, wie von ihren Apologeten behauptet, „anständig“ geblieben sei. Hans Filbinger, 1975–1978 baden-württembergischer Ministerpräsident und vor 1945 Marine-richter, der wegen eines Todesurteils gegen einen Marineangehörigen im März 1945 von seinem Amt 1978 zurücktreten mußte, äußerte in diesem Zusammenhang, daß heute „nicht Unrecht“ sein könne, was „damals Recht“ gewesen sei.

In den vergangenen Jahren sind nun mehrere Publikationen erschienen, die sich dem Thema allgemein oder anhand von Spezialfeldern widmen, von denen einige kurz vorgestellt werden sollen. Sie ergänzen sich gegenseitig, da sie jeweils verschiedene Sachgebiete behandeln.

1. Beginnend mit den allgemeinen Darstellungen, ist zuerst das Buch von Fritz Wüllner „Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung“ zu nennen. In seinem Vorwort und seiner Einleitung rechnet der Verfasser mit der Monographie von Schweling und Schwinge³ ab, indem er deren Thesen widerlegt, daß in der Militärjustiz rechtsstaatliche Grundsätze geherrscht hätten und sie politischen Einflüssen weit weniger zugänglich gewesen sei als andere Bereiche. Besonders kritisch geht Wüllner mit der Behauptung ins Gericht, die Wehrmachtjustiz habe auch bei sog. politischen Straftaten (Wehrkraftzersetzung, Heimtücke, Hoch- und Landesverrat sowie Spionage) verhältnismäßig milde geurteilt (meist Gefängnisstrafen, nur wenige Todes- oder Zuchthausstrafen) und sei auch in den besetzten Ländern Westeuropas (Belgien und Frankreich) nicht von „besonderer Härte“ gewesen. Diese Aussage betrachtet der Verfasser schon deswegen als widersprüchlich, weil Schweling und Schwinge selbst zugäben, daß seit dem Winter 1941 „zwangsläufig die Zügel hätten straffer angezogen“ und Delikte gegen „Manneszucht und Schlagkraft“ hart bestraft werden müssen. Darüber hinaus betrachtet er die Ansicht von Schweling und Schwinge als falsch, weil sie der von beiden selbst angeführten Zahl von Todesurteilen widerspreche (3.000 vollstreckte Todesurteile im besetzten Westeuropa und 10.000 bis 12.000, davon rund 6.000 vollstreckte im Reichsgebiet): Ob dies etwa „nicht von besonderer Härte“ zeuge? Wüllner setzt sich ebenfalls mit der These auseinander, daß bis ins Jahr 1945

Wehrkommandos Berlin ausgesprochenen Todesurteile, (Magisterarbeit im Fachbereich I [Neuere Geschichte] der TU Berlin), Berlin 1986.

³ SCHWELING/SCHWINGE, Die deutsche Militärjustiz (Anm. 1).

die Moral der Truppe „ungebrochen“ geblieben und das Eindämmen der Delikte gegen die Disziplin (Fahnenflucht, Feigheit, Selbstbeschädigung) auf die abschreckende Wirkung der Wehrmachtsjustiz seit der Krise 1941 zurückzuführen gewesen sei – eine These, die in völligem Gegensatz zu der von Franz Seidler vertretenen Auffassung steht, daß die Abschreckungsjustiz nichts gebracht habe und die Moral der Truppe 1945 viel schlechter als am Ende des Ersten Weltkrieges gewesen sei.

Neben dem Buch von Schweling und Schwinge befaßt sich Wüllner, der zum Wissenschaftler „aus Leidenschaft“ und persönlicher Betroffenheit wurde, auch mit der Biographie Erich Schwinges, der immer auf der Sonnenseite des Lebens gestanden habe: Seit 1932 war Schwinge Strafrechtsprofessor in Halle, ab 1936 in Marburg (wo er u. a. Vorlesungen über „Asoziale“ mit „Besichtigungen“ hielt) und ab 1940 in Wien; 1941 zum Feldkriegsgerichtsrat ernannt, übte er diese Tätigkeit vor allem beim Militärbefehlshaber Frankreich und kurzzeitig beim Militärbefehlshaber Ukraine aus. Als führender Militärjurist des Dritten Reichs kommentierte er das Militärstrafgesetzbuch des Jahres 1936 und forderte in etlichen Aufsätzen, u. a. in der „Zeitschrift für Wehrrecht“, drakonische Strafen zur „Abschreckung“ – seine Tätigkeit als Kriegsrichter war denn auch von zahlreichen Todesurteilen „begleitet“. Am extremsten erscheint der Fall eines siebzehnjährigen Soldaten, der 1944 vom Wehrmachtgericht Wien – unter dem Vorsitz Schwinges – aufgrund des Diebstahls einer Geldbörse und einer Briefftasche aus einem zerbombten Haus wegen Plünderung zum Tode verurteilt wurde: ein Urteil, das sogar dem Reichsführer der SS, Heinrich Himmler, zu hart erschien, so daß der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe begnadigt wurde (Fall Reschny). In den 80er Jahren führte dieser Fall, ausgelöst durch eine Anzeige des heute in Wien lebenden Verurteilten, zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Marburg wegen Rechtsbeugung, das jedoch eingestellt wurde.

Bei Wüllners Arbeit kommt eine Besonderheit hinzu, die bei zeitgeschichtlichen Werken nur selten anzutreffen ist: Der Verfasser verknüpft nämlich wissenschaftliche Aussagen mit ihrem ursprünglichen sozialen Umfeld, so daß ein Geflecht sichtbar wird, bestehend aus unzähligen persönlichen Kontakten der Militärjuristen Schwinge und Schweling mit Universitätszirkeln, Verwaltungs-, Justiz- und Militärkreisen sowie aus Gutachtertätigkeiten, die die militärischen und beruflichen Karrieren „automatisch“ gewährleisteten. Wie diese

Kontakte auch nach dem Krieg gepflegt wurden und sich weiterhin karrierefördernd auswirkten, läßt Wüllner nicht aus: Schwinge kehrte 1945 nach Marburg zurück und wirkte dort bis in die 60er Jahre als Professor, zeitweilig sogar als Rektor. Eine derartige Karriere dürfte beispielhaft für viele andere Karrieren belasteter Wissenschaftler, Richter und Verwaltungsbeamter aus der NS-Zeit sein. Das Buch ist aber nicht nur eine Streit-, sondern auch eine Anschuldigungsschrift gegen Schwinge als Militärrichter und Historiker, dem „gezielte Geschichtsfälschung“ (S. 18, 844), „Geschichtsklitterungen“ (S. 42), „phantastischer Schwindel“ (S. 110), „Vertuschungsabsichten“ (S. 118), „Betrug“ (S. 239), „faustdicke Lüge“ (S. 413), „Scharlatanerie und Falschmünzerei“ (S. 429) und vieles andere mehr vorgeworfen werden. Solche Polemiken sind allerdings der Sache nicht dienlich, da die Fakten bereits ergeben, daß Schwinge Verdrehungen, Unterlassungen und Unwahrheiten nachzuweisen sind.

Im Hauptteil beschreibt der Verfasser die alliierte Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg (I), den Ablauf und die Zahl der Wehrmachtstrafverfahren (II), die Aktenbehandlung bei den Wehrmichtsgerichten (III), die Bilanz der Todesurteile (IV), die Wehrmichtskriminalstatistik (V), einzelne Fälle (VI) – beispielsweise den Fall Reschny (S. 406 ff.) –, Fälle von Fahnenflucht (VII) und Wehrkraftzersetzung (VIII), die „Theorie“ der „Abschreckung“ und ihre Wirkung (auch der Hinrichtungen) (IX) und schließlich die Strafvollstreckung (X). Im Mittelpunkt stehen jene Fälle, an denen Erich Schwinge als Militärrichter oder Ankläger beteiligt war. Ergänzt wird das Werk durch einen dokumentarischen Anhang, der militärstrafrechtliche Erlasse und kriegsgerichtliche Urteile enthält; Nachwort, Literatur-, Personen- und Sachregister sowie ein Verzeichnis der Verurteilten schließen es ab.

Insgesamt stellt Wüllners Buch eine vernichtende Kritik an der Militärjustiz im NS-Staat dar, die an zahlreichen Beispielen die gnadenlose Härte zeigt, mit der Wehrmichtsvergehen geahndet wurden. Von der Konzeption und vom Aufbau her ist es kein wissenschaftliches, in sich abgeschlossenes Werk; darauf weist der Verfasser selbst ausdrücklich hin (S. 21) und bezeichnet seine Studie als Forschungsbericht. Da jedes Kapitel aus einzelnen Sachverhalten oder Fällen – sie entstammen Nachforschungen im Kriegsarchiv Wien, im Bundesarchiv (Zentralstelle Kornelimünster) und im Militärarchiv der ehemaligen DDR in Potsdam – entstanden ist, sind

weite Passagen dem Erzählen, dem Bericht, „wie es gewesen ist“, gewidmet. In dieser anschaulichen Darstellung zahlreicher Fälle, wie sie in solcher Ausführlichkeit noch nirgends erläutert und bewertet worden sind, liegt der eigentliche Wert des Buches. Wer etwas vom Alltag der Kriegsgerichtsbarkeit, der administrativen Maschinerie, von der „Atmosphäre“ bei Gerichtsverhandlungen, von dem damaligen inhumanen Sprachstil wissen möchte, wird das Werk zur Hand nehmen müssen. Wüllners Studie bildet, gerade wegen des minutiösen Berichts der Fakten sowie des Abdrucks der Urteile und der Statistik, einen wichtigen Beitrag zur Korrektur des Bildes von der „unpolitischen“ Wehrmachtsjustiz.

2. Die Arbeit von Franz Seidler, der an der Bundeswehrhochschule in München lehrt, hebt sich von Wüllners Werk und den anderen militärhistorischen Studien insofern ab, als nicht eine objektive Darstellung der Geschichte der Wehrmachtsjustiz geliefert werden soll: Dies lehnt der Verfasser explizit ab, da „die Historiker perspektivisch, tendenziös, befangen oder subjektiv“ schilderten (S. 9), vielmehr möchte er die Urteile der Kriegsgerichte aus der Sicht „der Bestraften“ untersuchen, d. h. mit dem Schwerpunkt Strafvollzug. Das individuelle Schicksal, das gerade bei Wüllner deutlicher im Vordergrund steht, spielt bei Seidler keine Rolle, denn er orientiert sich an den Regelwerken der Wehrmacht und zeigt damit den bürokratischen Betrieb.

Der Verfasser differenziert zu Beginn seiner Arbeit die vorliegenden Zahlen: Es sei „abwegig“, die Menge der militärgerichtlichen Todesurteile zum Maßstab für die Bewertung der Kriegsjustiz zu machen, denn diese Zahl kenne niemand genau.⁴ Seidler weist

⁴ Seidler zitiert die Wehrmachtsstatistik, die bis November 1944 in der Amtsgruppe Heeresrechtswesen des Oberkommandos der Wehrmacht geführt wurde. Sie verzeichnet 1939 bis Ende Juni 1944 gegenüber deutschen Wehrmachtsangehörigen: 9.731 Todesurteile (bis Ende November 1944: 10.191), ausländischen Wehrmachtsangehörigen: 1.950 sowie Zivilpersonen und Kriegsgefangenen, vor allem in den besetzten Gebieten: 10.771. Ab 1944 (aber erst seit diesem Jahr!) wurde eine wachsende Zahl von Todesurteilen in Zuchthausstrafen umgewandelt. Die Anzahl der Todesurteile bei der Waffen-SS lag weit höher: zwischen 1940 bis 1942 etwa das Fünffache; seit 1943 näherte sich die „Todesurteilrate“ der Wehrmacht bis auf die Hälfte der Waffen-SS an. 1944 war „Gleichstand“ erreicht. Die hohe Zahl von Todesurteilen in der Waffen-SS hing vor allem mit der Rekrutierung von Volksdeutschen und Ausländern zusammen, auch mit dem Elite-Gedanken, der höhere Strafen „verlangte“. Absolute Zahlen liegen nur für wenige Zeiträume und bezogen auf die Truppenstärke vor (z. B. 48 auf 100.000 Mann pro Quartal, also 192 auf 100.000 Mann pro Jahr), da die Gesamt-Kriminalstatistik der Waffen-SS nicht erhalten ist. Lediglich das erste Vierteljahr

darauf hin, daß von den bestraften Verbrechen viele auch von einem zivilen Strafgericht mit der Todesstrafe zu belegen gewesen wären; eine „unerwartet große Zahl“ von Verurteilten sei ferner durch den Gerichtsherrn⁵ begnadigt worden, indem die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe umgewandelt oder Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden seien: Lebende Soldaten seien eben nützlicher gewesen als tote. Vollstreckt wurden diese Strafen in „Bewährungseinheiten“ oder, falls die Betroffenen als „Feiglinge“ bezeichnet wurden, in „Strafbataillonen“; in der Waffen-SS existierte sogar ein „verlorener Haufen“, in dem aus der SS Ausgestoßene lediglich die Gelegenheit zu einem „ehrentollen Soldatentod“ erhielten (S. 10). Die härteste Maßnahme war die Straflagerverwahrung, die zum einen in den Feldstrafslagern des Heeres erfolgte, in denen die Insassen bei geringer Nahrung und schärfster Bewachung in Frontnähe zu schwerster körperlicher Arbeit herangezogen wurden. Soldaten wurden zum anderen auch der Ziviljustiz zur Strafvollstreckung übergeben, um im Straflager Esterwegen im Moor oder in Nordnorwegen beim Straßenbau zu arbeiten. Wer gesundheitlich nicht ruiniert war, riskierte allerdings, einer Sondereinheit zugewiesen zu werden, beispielsweise der Brigade Dirlwanger, in der menschliches Leben keinen Deut wert war. Die vielen Bewährungs-, Straf-, Sonder- und Erziehungseinheiten bewertet der Verfasser einerseits positiv, weil die Militärjustiz die Strafaussetzung „zur Bewährung“ in großem Ausmaß praktiziert habe und die Verurteilten die Chance zur „Straftilgung“ gehabt hätten. Andererseits sei dieses System jedoch „eine raffinierte Regelung zur Stärkung der Kampfkraft und zur Entlastung des Strafvollzugs“ gewesen (S. 11).

Seidler konstatiert allerdings im späteren Verlauf des Krieges, übereinstimmend mit Messerschmidt und Wüllner, eine „geradezu unmenschliche Strafmaßfindung“ (nur Todesstrafe oder Freispruch). Er verdeutlicht, daß der Versuch, mit Hilfe der Wehrmichtsjustiz die Kampfmoral zu festigen, völlig vergeblich war. Höchststrafen wurden für Bagatelldelikte, wie Diebstahl eines Feldpostpäckchens oder Nichtanschluß an die Truppe „nach einer Liebesnacht“ (S. 13), verhängt. Die „Maschinerie der Militärjustiz“ arbeitete in „bürokratischer Perfektion“ ohne „Reibungsverluste durch Kompetenzrivalität-

1943 ist dokumentiert: 2.764 Verurteilte, davon 1.391 SS-Angehörige, 658 Polizeikräfte, 716 Hilfsverbände und sonstige; 69 Todesurteile, davon 20 vollstreckt.

⁵ Alle durch die Befehlshaber der Wehrmachtsteile oder den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hierfür bestellten Kommandeure und Befehlshaber.

ten bis zum Schluß“ (S. 13). Die „erschreckende Bilanz“ der Militärstrafjustiz könne aber nie gezogen werden, da die Verurteilten, die „Bewährungsstrafen“ erhielten und an der Front „fielen“, in gleicher Weise wie andere Gefallene registriert worden seien (S. 13).

Neben dem Abschnitt „Strafe und Bewährung in der Wehrmacht“ gliedert der Verfasser seine Ausführungen zum Schwerpunkt Strafvollstreckung in die Teile „Strafvollzug in der Wehrmacht“ und „Rechtswesen der Waffen-SS“, die beide von besonderem Interesse sind. Der Strafvollzug in der Wehrmacht kannte vier Strafarten: Arrest, Festung, Gefängnis und Zuchthaus. Bei Zuchthausstrafe, die die Aberkennung der Wehrwürdigkeit zur Folge hatte, wurde der Verurteilte aus der Wehrmacht „ausgestoßen“ und dem zivilen Strafvollzug zur Strafverbüßung übergeben. Indem Seidler den Alltag der Strafvollstreckung vom Arbeitseinsatz über sog. erzieherische Maßnahmen bis hin zur Überweisung in Sondereinheiten und zum Ablauf von Hinrichtungen eingehend schildert, wird – wie schon im Bereich der Ziviljustiz – die geradezu ungeheuerliche Mühe der Bürokratie erkennbar, das Unrecht zu „verwalten“, die Willkür zu „rationalisieren“. So sollten beispielsweise nach Ansicht des *Chefpsychiaters* bei der Heeres sanitätsinspektion, Professor Dr. Wuth – der sich gegen die von der Wehrmacht angeordnete Prüfung der Betroffenen durch *Psychologen* wandte –, in „Sonderabteilungen“ des Ersatzheeres, in die Wehrpflichtige nach verbüßter Disziplinarstrafe überführt wurden, alle *psychiatrisch* Auffälligen kommen – und das seien mehr als die *psychologisch* Auffälligen (S. 15):

„Nach dem Gutachten von Wuth sollten die ‚unerziehbaren‘ Wehrpflichtigen in die Konzentrationslager kommen. Der Kreis der ‚Unerziehbaren‘ war dabei uferlos; zu ihnen wurden die ‚Gruppen der Gefühlskalten, Asozialen, Antisozialen‘, ‚die kein Gefühl‘ und ‚keinen Glauben‘ hätten, gerechnet. Die ‚Schwererziehbaren‘, so das Gutachten weiter, müßten in die Sonderabteilungen kommen, d. h. alle ‚Faulen, Nachlässigen, Schmutzigen, Widersetzlichen, Renitenten, Anti- und Asozialen, Gemütlosen, Haltlosen, Lügner, Schwindler, Unsteten, Triebhaften‘, also die sog. Psychopathen. Die zweite Gruppe seien die ‚Schwachsinnigen leichter Grade‘ mit ‚charakterlichen und moralischen Defekten‘, schließlich ‚Alkoholiker‘, ‚Geisteskranke‘, ‚Schwermütige‘, ‚Empfindsame‘. ‚Zwangskranke und seelisch oder körperlich Asterische‘ gehörten nicht in diese Abteilungen, sondern in die Heilanstalten.“

Diese geradezu abenteuerlichen Definitionen werden noch abwegiger, wenn man bedenkt, daß die Praxis sich wenig um solche Empfehlungen kümmerte, sondern nach Gutdünken verfuhr.

Die SS-Sondergerichtsbarkeit für Angehörige von SS und Polizei im Einsatz, eingerichtet im November 1939, schildert der Verfasser im letzten Abschnitt: Diesen Gerichten standen SS-Führer vor, die die Befähigung zum Richteramt haben mußten und in disziplinarischer Sicht dem Chef des Hauptamtes SS-Gericht (und den Gerichtsherren der Verbände) untergeordnet waren. Der Vorsitzende leitete die Verhandlung und fällte die Urteile allein, wie auch alle vorangehenden Entscheidungen (Festnahme, Beweiserhebung u. a.); beisitzende Richter hatten nur beratende Funktion. Für die Ermittlungen waren im aktiven Truppendienst tätige SS-Gerichtsoffiziere zuständig, die jedoch gegenüber dem Vorsitzenden weisungsgebunden waren. Vorschriften des Militärstrafrechts fanden nur „entsprechende“, d. h. nach Ermessen, Anwendung. Für alle Urteile behielt sich Himmler persönlich das Aufhebungsrecht vor. Vergehen von SS-Angehörigen wurden äußerst streng geahndet, was selbst für geringfügige Delikte galt: So müsse beispielsweise die „Heiligkeit des Eigentums“ geachtet werden; Sittlichkeitsdelikte (Geschlechtsverkehr mit Ausländerinnen, Homosexualität u. a.) sowie alkoholbedingte Taten wurden ebenfalls hart bestraft. Als Strafen wurden „Ehrenstrafen“ verhängt, wie Ausschluß aus der SS, Freiheits- und Todesstrafe, aber auch Überführung in Konzentrationslager. Der erzieherische Einfluß der Vorgesetzten wurde sehr stark betont, denn man wiegte sich in dem Glauben, die „Untadeligkeit der Führer“ zwinge „zur selbstverständlichen Nachfolge“ (S. 211).

Seidlers Buch besticht durch seine dokumentarische Präzision; sein Hauptwert liegt in den beiden Abschnitten, die Einzelheiten der Strafvollstreckung in der Wehrmacht und in der Waffen-SS schildern. Da der Verfasser die Militärjustiz insgesamt nicht beurteilt, hinterläßt er den Nicht-Experten etwas ratlos (S. 298). Entschädigt wird der Leser indessen durch die Einleitung, in der er von der drakonischen Härte der Strafjustiz, aber ebenso ihrer Sinnlosigkeit erfährt. Leider fehlt ein Quellenverzeichnis, so daß die benutzten Quellen nur mittelbar aus dem Abkürzungsverzeichnis erschlossen werden können.

3. Die Studie von Jürgen Thomas, eine historische Dissertation bei H. E. Volkmann in Freiburg i. Br., ist – dreifach eingeschränkt – thematisch enger: Erstens konzentriert sie sich auf das Wirken der Wehrmichtsgerichte im besetzten Frankreich sowie in Belgien, den Niederlanden, Norwegen und Dänemark. Sie befaßt sich zweitens

nicht mit Verfahren gegen deutsche Soldaten, sondern nur gegen Einwohner der besetzten Gebiete wegen Widerstandes. Von den Widerstandshandlungen wird drittens nur ein Teil behandelt, und zwar nur jene von minder schwerer Bedeutung, da das Hauptgewicht der Bekämpfung des Widerstands bis Sommer 1944⁶ in den Händen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) sowie der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) lag oder zum Aufgabengebiet einer rein militärischen Dienststelle wie der Auslandsabwehr gehörte.

In der Einleitung breitet der Verfasser die Schwierigkeiten der Aktenlage aus, denn Heeres- und Luftwaffengerichtsakten sind nur noch geringfügig erhalten, da sie von der Wehrmacht selbst vernichtet wurden. Angesichts der lückenhaften Quellenlage weist Thomas darauf hin, daß seine Arbeit keinesfalls eine abschließende Darstellung zum Wirken deutscher Kriegsgerichte beim Bekämpfen des Widerstandes in den besetzten Westgebieten sein kann (S. 20). Der Einführung in die „Justiz im Dritten Reich“ (Rechtspositivismus, ideologische Grundlagen der NS-Strafrechtspflege)⁷ folgt ein Abschnitt über die „Grundlagen der Wehrmachtsjustiz“, in dem wichtige Voraussetzungen für die anschließende Analyse erläutert werden, vor allem die Stellung der Wehrmachtsjustiz innerhalb der Strafjustiz im Dritten Reich sowie die Leitvorstellungen der Militärrechtsprechung zum Begriff der „Kriegsnotwendigkeiten“, der den Schlüssel für alle kriegsgerichtlichen Maßnahmen darstellt.

Die Geschichte der deutschen Militärjustiz entsprach, wie Thomas darlegt, keineswegs dem Bild einer Willkürjustiz, zu der sie sich im NS-Staat entwickelte. Während des Ersten Weltkriegs waren die Militärgerichte wegen ihrer Spruchtätigkeit, die in der Regel die niedrigste zulässige Strafe verhängten, weitaus milder als die Kriegsgerichte der Alliierten; zwischen 1914 und 1918 wurden auf britischer Seite von den geschätzten 3.080 Todesurteilen 346 vollstreckt, auf französischer von geschätzten 2.000 sogar etwa ein Drittel; in der kaiserlichen Armee wurden von 150 Todesurteilen 48 vollstreckt. Bereits im Krieg, vor allem aber nach dessen Ende 1918/19 war die Wehrmachtsjustiz in der Weimarer Republik seitens der Militärs hart

⁶ Ab Sommer 1944 wurde der Kampf gegen „Aufständische“ von der Truppe selbst geführt.

⁷ Besonders verdienstvoll ist, daß der Verfasser in diesem Zusammenhang auf die Kontinuität der Strafjustiz des Nationalsozialismus mit der Praxis des politischen Strafrechts in der Weimarer Republik eingeht, die rechtsradikale Täter weit milder beurteilte als linksradikale.

angegriffen und für die Niederlage verantwortlich gemacht worden. Seit 1933 strebten die NSDAP und ehemalige Militärjuristen den Aufbau einer Militärjustiz an, die das „genaue Gegenteil“ ihrer Vorgängerin werden sollte: „frisch und rasch“, „genau und scharf“. Da das Militärstrafrechtsbuch von 1872 und die Militärstrafergerichtsordnung von 1898 hierfür ungeeignet waren, wurden sie durch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) und die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) vom 17. August 1938 ersetzt, die am 26. August 1939, also „rechtzeitig“ vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, in Kraft traten. Diese Regelwerke schufen für die Gerichte „flexible“ Verfahrensmöglichkeiten, d. h. Möglichkeiten, verbliebene rechtsstaatliche Grundsätze außer Kraft zu setzen, etwa das Recht auf Verteidigung. Sie kannten, wie auch das Gesetz über die Sondergerichte aus dem Jahr 1933, keine Rechtsmittelinstanz mehr, sondern sahen nur eine Nachprüfung des Urteils durch den Gerichtsherrn⁸ vor, der das Urteil bestätigen, aber auch mildern oder die Vollstreckung aussetzen konnte. Zudem war er gegenüber den Untersuchungsführern und Anklagevertretern weisungsbefugt. Richterliche Unabhängigkeit besaßen nur die Verhandlungsführer im Prozeß (§ 7 Abs. 2 KStVO). Eine rigorose, nach dem strikten Führerprinzip organisierte Militärjustiz war entstanden, die dem Gerichtsherrn die wesentlichen Befugnisse zum alleinigen, nicht kontrollierbaren Entscheiden übertrug.

Diese Organisation kann nicht mehr als unabhängige Justiz im Sinn des § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnet werden. Die kriegsrichterliche Entscheidungsfindung war außerdem während des Zweiten Weltkrieges von einer ganzen Anzahl von Eingriffen der politischen und militärischen Führung geprägt, die die Unabhängigkeit der Militärgerichte noch mehr zur Farce werden ließ. Zum Beispiel wurden die Leitkriterien der Wehrmachtsjustiz, nämlich die Belange der sog. Kriegsnotwendigkeiten, ins Uferlose ausgedehnt, wie es Carl Schmitt und andere Rechtswissenschaftler vorbereiteten, die gemeinsam brutale Härte gegen den Feind predigten: „Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat.“⁹ Ferner traten neben

⁸ Siehe oben (Anm. 5).

⁹ CARL SCHMITT, *Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat*, in: *Völkerbund und Völkerrecht* 4 (1937/38), S. 139 ff.; vgl. dazu MANFRED MESSERSCHMIDT, *Völkerrecht und Kriegsnotwendigkeit in der deutschen militärischen Tradition seit den Einigungs-kriegen*, in: *German Studies Review* 6,2 (1983), S. 237 ff. (244).

„Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten“, die die Handhabe bestimmter Straftatbestände vorschrieben, rigorose Berichts- und Kontrollsysteme. Alle Verfahren mußten in „Übersichten über abgeschlossene Strafverfahren gegen Einwohner des besetzten Gebietes und andere Nichtdeutsche“, in denen die gängigsten Straftatbestände sowie die jeweils verhängten Strafmaße aufzulisten waren, höheren Stellen zur Einsichtnahme, d. h. Kontrolle, vorgelegt werden. Gerichtsherren gaben darüber hinaus immer wieder Handakten mit „Prüfungsbemerkungen“ an die erkennenden Gerichte zurück, um deutlich zu machen, wie sie einzelne Straftaten geahndet wissen wollten. Mit ergangenem Urteil konnte indessen die Rechtssache nicht ad acta gelegt werden, denn von allen Urteilen mußten Abschriften angefertigt und an den SD sowie die Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) nach Berlin und zum Führerhauptquartier gesandt werden. Durch dieses ausgeklügelte Steuerungs- und Kontrollsystem standen die Kriegerichter unter permanenter Beobachtung und sahen sich einem ständigen Druck durch die politische und militärische Führung ausgesetzt. So sehr die Militärjustiz sich um „Härte“ bemühte, so war sie doch, ähnlich wie die ordentliche Justiz, Hitler nach wie vor ein Dorn im Auge, der grundsätzlich allen „klassischen“ Militärs und Juristen mißtraute, da sie nach wie vor ein bestimmtes Ordnungsgefüge wie schriftliche Reglements, feste Tatbestände und Strafrahmen etc. vertraten, in denen die Willkür der Sondergewalten NSDAP, SS und Polizei nicht zum Zuge zu kommen schienen.

Vor diesem Hintergrund legt Thomas zwei Strategien dar, die die Machthaber erfanden, um die Wehrmichtsjustiz zurückzudrängen: Einerseits zählte hierzu die Polizeistandgerichtsbarkeit, durch die die Waffen-SS militärische Gleichberechtigung mit der Wehrmacht erlangte und der Angehörige der Waffen-SS sowie der Polizeiverbände „in besonderem Einsatz“, in einigen besetzten Gebieten auch die des Widerstandes beschuldigten Einwohner unterlagen. Andererseits wurden sog. Nacht- und Nebelverfahren (NN-Verfahren) eingeführt, die, anknüpfend an einen Einzelfall aus dem Ersten Weltkrieg, auf Hitler persönlich zurückgehen. Um Märtyrer zu vermeiden, wurden nach dem entsprechenden OKW-Erlaß vom 7. Dezember 1941 die Widerstandsverdächtigen über die Grenze ins Reichsgebiet gebracht, wo sie von deutschen Sondergerichten in Essen und Hamm verurteilt wurden und „spurlos“ in Gefängnissen verschwanden. Jede Nachforschung nach ihnen war untersagt; die Angehörigen wurden

nicht benachrichtigt und Anfragen nicht beantwortet. Nur ausnahmsweise, bei Vorliegen „besonderer militärischer Belange“, waren die Wehrmichtsgerichte für die Aburteilung zuständig.

Dieses zweite Verfahren galt allerdings nur, was beim Verfasser nicht zum Ausdruck kommt, für die besetzten Gebiete West- und Nordeuropas. Im besetzten Osteuropa (z. B. in Polen) hingegen wüteten die SS- und Polizeistandgerichte; oder die Verfolgung des Widerstandes wurde in den besetzten sowjetischen Gebieten unmittelbar der Wehrmacht (ohne Gerichtsverfahren), später dann den sog. Einsatzgruppen der SS und Polizei übertragen. Dies bedeutete, daß in allen Fällen wirklichen oder vermeintlichen Auflehns die verdächtigten Personen an Ort und Stelle oder in besonderen rückwärtigen Lagern erschossen wurden (sog. Kommunistenerlaß vom 16. September 1941), wobei auf Anordnung der Wehrmacht im Falle der Tötung eines deutschen Soldaten durch Partisanen die „Vergeltungsquote“ 50 bis 100 „Kommunisten“ getragen mußte. Die Definition von „Kommunist“ war zugleich uferlos, da nach den Richtlinien jeder Widerstand „prinzipiell“ als „kommunistisch“ anzusehen war. Die Wehrmichtsjustiz spielte demzufolge in den besetzten Gebieten Osteuropas gegenüber den Einwohnern keine Rolle mehr.

Die NN-Verfahren sowie die SS- und Polizeistandgerichte reduzierten das Wirken der Wehrmichtsgerichte auch in den besetzten west- und nordeuropäischen Gebieten erheblich. Außerdem verfolgten SS und Polizei widerstandsverdächtige Personen mehr und mehr *ohne* Standgerichtsverfahren, d. h. verschleppten sie in Lager oder brachten sie „auf frischer Tat“ um; der Umfang läßt sich allerdings aufgrund der mangelhaften Aktenlage nicht mehr rekonstruieren, da diese Unterlagen beim Rückzug der deutschen Truppen vernichtet wurden.

Der Hauptteil des Buches (III–VII) ist der Darstellung der Kriegsgerichtsbarkeit in den besetzten Ländern gewidmet. Thomas schildert dabei nicht das Verhältnis der rivalisierenden Gruppen Wehrmacht und Polizei, sondern mißt das Wirken der Wehrmichtsjustiz an absoluten, d. h. objektiven, rechtsstaatlichen Maßstäben. Er kommt zu dem Schluß, daß das Wirken der Wehrmichtsjustiz erstens von der Machtstellung des örtlichen Militär- und SS- und Polizeibefehlshabers sowie zweitens vom Charakter der jeweiligen Verwaltung als Militär- oder Zivilverwaltung, von ihren Konflikten und Übereinstimmungen abhängig war. Die höheren SS- und Polizei-

führer (HSSPF) handelten allein auf Befehl Himmlers oder völlig nach eigenem Gutdünken, wie der Verfasser in anschaulicher Weise zeigt – zugleich den „Führerstaat“ schildernd, der nicht auf „Strukturen“, sondern auf „Personen“ setzte und damit „Erfolg“ im Sinne der jeweiligen Machtinteressen hatte. Die Tätigkeit der Militärjustiz ist daher stets unter dieser doppelten Einschränkung sowie den begrenzten Kompetenzen zu sehen, aus denen die NN-Verfahren und die angemäßen Befugnisse der SS- und Polizeidienststellen ausgeklammert waren.

Für Frankreich, das in seiner besetzten Zone 1940–1944 unter Militärverwaltung stand, konstatiert Thomas zusammenfassend eine „eiserne Strenge“ (S. 108), die auch von deutschen Militärriechtern als unmenschlich empfunden wurde. Aufgrund der Erkenntnis, daß man im besetzten Gebiet nur mit den Menschen regieren konnte statt gegen sie, bemühten sich allerdings einige Kriegsrichter in Ausnahmefällen um eine ausgewogene, sich an der Humanität orientierenden Rechtsprechung. Triebfeder ihres Handelns war neben dem Ringen um echte Gerechtigkeit die Überlegung, daß einmal eine Zeit kommen werde, in der sie als ehemalige Juristen der Besatzungsmacht für ihre Strafscheidungen einstehen müßten. Anders waren die Verhältnisse für Belgien und Nordfrankreich, die 1940–1944 ebenfalls unter Militärverwaltung standen: Da die politische Führung kein festes Besatzungskonzept hatte, konnte die Militärverwaltung unter General von Falkenhausen eher eigenständig eine ausgewogene Besatzungspolitik betreiben. Sie zeigte sich in einer gewissen Korrektheit und Ausgewogenheit der Militärjustiz, derer sich andere besetzte Gebiete nicht erfreuen konnten. Diese Ausgewogenheit blieb jedoch relativ: Immerhin wurden in Belgien 1940–1945 1.048 Landeseinwohner wegen Widerstandes erschossen. Die besetzten Niederlande befanden sich hingegen unter Zivilverwaltung in Gestalt des Reichskommissars Seyss-Inquart, eines Vertrauten Hitlers aus der österreichischen rechtsradikalen Szene, der seit 1938 Reichsstatthalter in Wien gewesen war. Die Militärjustiz war hier weitgehend durch SS und Polizei an den Rand gedrängt, denn das Gros der Hinrichtungen von Untergrundkämpfern (ca. 2.800 bis 3.000) ging auf das Konto der Greifkommandos der Gestapo, der Sicherheitspolizei (Sipo) und des SD, der SS- und Zivilgerichte sowie der Polizeistandgerichte. Eine drakonische Strafjustiz der Wehrmachtsgerichtsbarkeit ist allerdings in Norwegen festzustellen, das 1940–1945 ein sog. Reichskommissariat unter dem Gauleiter Terbo-

ven bildete, was bei der tiefverwurzelten Achtung der Norweger vor dem Recht große Abscheu hervorrief.¹⁰

In Dänemark herrschten Verhältnisse besonderer Art, weil das Land formell seine Unabhängigkeit behielt, obwohl es unter der Aufsicht eines „Bevollmächtigten für das Deutsche Reich“ stand, der als Chef der Verwaltung fungierte. Die deutschen Truppen erfüllten *rein militärische* Aufgaben, und die Wehrmichtsjustiz blieb auf wenige Fälle beschränkt, da dänische Gerichte aufgrund neu geschaffenen Sonderrechts prinzipiell auch zur Aburteilung von Widerstandshandlungen zuständig waren. Erst nach Verhängen des Ausnahmezustandes am 29. August 1943 näherte sich die Wehrmichtsjustiz der bereits in Frankreich, Belgien und Norwegen gezeigten Strenge – doch nur für etwa ein halbes Jahr, dann wurde auf Betreiben des Reichsbevollmächtigten Werner Best ein SS- und Polizeistandgericht geschaffen, um, wie er später sagte, „verfahrenslose“ Verfolgungen durch die SS zu verhindern.

Abschließend stellt der Verfasser eine große Bandbreite wehrmichtsgerichtlicher Zuständigkeiten und Ermessensspielräume vor, die durchaus unterschiedlich gehandhabt wurden. Drakonische Härte, ideologisch interpretierte Gerechtigkeit und eine traditionell extensive Auslegung des Begriffs der Kriegsnotwendigkeit bestimmten das Regelbild des gerichtlichen Alltags in den besetzten Gebieten West- und Nordeuropas. Daneben konstatiert Thomas aber auch Rechtsbeugung und Völkerrechtswidrigkeit großer Teile der Wehrmichtsjustiz, teils schon deswegen, weil das deutsche Besatzungs-

¹⁰ Um so überraschender ist das in dem Buch zitierte (S. 176 Fn. 94) Urteil des Landgerichts Oslo vom 29. Januar 1948 (abgedruckt in: Archiv des Völkerrechts 1 [1948/49], S. 120 ff.) gegen frühere Mitglieder eines SS- und Polizeigerichts, in dem es heißt, der Okkupant habe das Recht besitzen müssen, gegenüber Landeseinwohnern des besetzten Gebiets, die die Sicherheit der Besatzungsarmee bedroht hätten, von Standgerichten Gebrauch zu machen. Billigte dieses norwegische Tribunal der Besatzungsmacht ex post sogar Standgerichte mit ihren summarischen, d. h. abgekürzten Verfahren bei der Widerstandsbekämpfung zu, so – ohne dies ausdrücklich hervorzuheben – erst recht ordentlichen Gerichten, bei denen im Rahmen einer normalen Hauptverhandlung der Sachverhalt einer Straftat umfassend aufgeklärt wurde. Zur Angemessenheit der durch die Besatzungsjustiz verhängten Sanktionen betonte in der Revisionsentscheidung das höchste Gericht in Oslo am 3. Dezember 1948 (a. a. O., S. 176), vom deutschen Standpunkt aus von besonderer Bedeutung müsse gewesen sein, strenge Strafen auszusprechen, um dem norwegischen Widerstand unter den besonderen Verhältnissen jener Zeit zu begegnen. Wenn auch aus norwegischer Sicht die verhängten Strafen in hohem Maße empört hätten, so könne die Strafzumessung jedoch nicht als Rechtsbeugung und damit als im Widerspruch zu den Erfordernissen des Völkerrechts stehend betrachtet werden.

recht selbst zahlreiche Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung von 1907 enthielt und mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun hatte. Damaliges „gesetzliches Unrecht“ wurde Wehrrechtsjuristen, worauf der Verfasser eindringlich hinweist, indessen nicht nur von den Nationalsozialisten aufoktroyiert, sondern entsprang ebenso ihrer eigenen Konzeption. Unter Zugrundelegen des deutschen Verständnisses von Kriegsnotwendigkeit, das sich bereits in wilhelminischer Zeit herausgebildet hatte und das Erreichen des Kriegszieles unter Umständen höher als das Einhalten des Kriegsrechts bewertete, entwarfen Militärrechtsexperten nach Hitlers „Machtergreifung“ die KSSVO, die KStVO und auch die völkerrechtswidrigen Erlasse und Befehle für den Weltanschauungs- und Rassekrieg im Osten, um die vermeintlich seit 1918/19 auf der Militärgerichtsbarkeit lastende Hypothek des „Versagens“ „auszutilgen“.

Die Studie zeichnet sich durch sorgfältige Darstellung, methodische Klarheit und ausgewogene Interpretation aus, eine angesichts des komplexen Materials erstaunliche Leistung. Einige Ungenauigkeiten finden sich allerdings in den theoretischen Teilen; ein Stichwortverzeichnis wäre zudem nützlich gewesen. Diese Kritik leistet dem verdienstvollen, ja herausragenden Werk aber keinen Abbruch. Als bisher einzige Bearbeitung der Militärjustiz in den besetzten Gebieten wird sie künftig unentbehrlich sein.

4. Das letzte hier vorzustellende Buch gehört zu den Arbeiten der interdisziplinären Bonhoeffer-Forschungsstelle in Heidelberg, die – geleitet von dem Theologen Heinz Eduard Tödt (†) und unterstützt von der Stiftung Volkswagenwerk – den Kreis von Regimegegnern des NS-Staates, der sich um die Familie Bonhoeffer und ihre Freunde gebildet hatte, unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht. Innerhalb dieses Projekts wurden unter anderem Studien über die Brüder Klaus und Dietrich Bonhoeffer, ihre Schwäger Hans von Dohnanyi und Rüdiger Schleicher, die Freunde Friedrich Justus Perels, Paul Schulze-zur Wiesche und Justus Delbrück angeregt und zum Teil bereits abgeschlossen, so beispielsweise die ausgezeichnete Studie von Matthias Schreiber „Friedrich Justus Perels, ein Weg vom Rechtskampf der Bekennenden Kirche in den politischen Widerstand“ (München 1989). Während die oben besprochene Arbeit von Thomas als historische Dissertation einer vorbildlichen juristischen Systematik folgt, ist Elisabeth Chowaniecs juristische Dissertation eher nach historischen Kriterien gegliedert.

Die Verfasserin beschreibt Dohnanyis Leidensweg von seiner Verhaftung 1943, über das anschließende Kriegsgerichtsverfahren bis zu der Übernahme des Falles durch das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) sowie seiner Verschleppung und Ermordung im Konzentrationslager Sachsenhausen im April 1945: „Dohnanyis Weg in den Widerstand“ (I), „Politische und juristische Rahmenbedingungen des Verfahrens“ (II), „Ermittlungsverfahren am Reichskriegsgericht“ (III) und „Staatspolizeiliches Verfahren“ (IV). Trotz dieser teilweise ausgezeichneten biographischen Abschnitte bereitet das Zuordnen der Arbeit Schwierigkeiten: Sie ist keine Gesamtbioographie, wie die Verfasserin ausdrücklich betont, sondern soll nur einen zentralen Lebensabschnitt schildern (S. 8). Andererseits ist sie insofern nicht rein rechtshistorisch, als sie zu sehr auf die Person Dohnanyis fixiert ist; für eine strukturgegeschichtliche Arbeit stellt sie hingegen zu sehr auf den Einzelfall ab. Auch ereignisgeschichtlichen Kriterien folgt sie nicht durchgängig, da sie wiederum zahlreiche systematische Ausführungen voranstellt oder beifügt und auch innerhalb der einzelnen Abschnitte die Dinge nicht chronologisch ordnet. So wird beispielsweise im vierten Teil zuerst die Übernahme des Falles durch die „Sonderkommission 20. Juli“ der Gestapo, die persönliche Situation Dohnanyis in der Haft, die Materialgrundlagen der Ermittlungen, das Standgerichtsverfahren und erst dann die „rechtliche Einordnung der Ereignisse“ dargelegt, insbesondere die Rechtmäßigkeit des Standgerichtsverfahrens und die materiellen Grundlagen des Urteils.¹¹ Eine juristisch-systematische Darstellung, etwa eine Voranstellung der „Rechtsgrundlagen“ der Verfahren in den einzelnen Abschnitten, hätte der Studie mehr Übersichtlichkeit verliehen – immerhin ist sie eine juristische Arbeit.

Die einzelnen Abschnitte hinterlassen außerdem oft den Eindruck der Unklarheit. Objektive Schilderungen der Ereignisse wechseln mit der Darstellung der Ermittlungsvorgänge und -ergebnisse, den Aussagen Dohnanyis, seiner Familie, der Schilderung persönlicher Erniedrigungen und Diffamierungen Dohnanyis in der Haft; diese Ausführungen sind mit den verschiedensten wechselvollen Aussagen von Zeugen, die diese im Verfahren oder *nach* dem Krieg machten, sowie mit Äußerungen Unbeteiligter oder Freunden Dohnanyis ver-

¹¹ Das Urteil führte nach 1945 zur Anklage gegen den damaligen Vorsitzenden des Standgerichts, den ehemaligen Regierungsdirektor im RSHA, Huppenkothen, der in letzter Instanz vom Bundesgerichtshof 1956 freigesprochen wurde.

mischt. Darüber hinaus gibt Chowaniec zahlreiche eigene Wertungen ab und stellt Vermutungen an, wie es gewesen sein könnte, wenn der Ereignisablauf nicht feststellbar ist, so daß das eigentliche Geschehen nicht klar herausgearbeitet wird. Insbesondere nehmen die unzähligen wechselnden und widersprüchlichen Aussagen und Notizen der Vernehmungsbeamten in den Anklageschriften und Protokollen sowie im Standgerichtsverfahren einen unverhältnismäßigen Raum ein; sie verwirren eher, als zu erhellen.

Auch die langwierige Darstellung des Standgerichtsverfahrens gegen Dohnanyi nach „klassischem“ Muster, nämlich Prüfung in formeller und materieller Hinsicht, anhand der Tatbestände des Kriegsstrafrechts wird dem Thema nicht gerecht. Es ging in diesem Fall gar nicht um einen formellen juristischen Tatbestand: Das Verfahren war, wie die Verfasserin selbst feststellt, ohnehin eine Farce und reine Willkür (S. 157). Umgekehrt fehlt manches, so unter anderem ein Bericht des Auffindens und des Inhalts der „Zossener“ Aktenfunde, die die Gestapo erst auf die Spur Dohnanyis brachte.

Die Arbeit hat damit den Stoff (noch) nicht richtig „in den Griff“ bekommen. Am ehesten läßt sie sich der Widerstandsgeschichte zuordnen – allerdings ausschließlich auf die Person Dohnanyis bezogen. In diesem Rahmen stellt sie eine verdienstvolle Materialsammlung dar, die vor allem für „Insider“ geeignet ist, die mit den komplizierten Verflechtungen zwischen Militärjustiz und RSHA, den handelnden Personen des Widerstandes und ihrem Verhältnis untereinander, dem weitverzweigten Familien- und engen Bekanntenkreis Dohnanyis, insbesondere zur Familie Bonhoeffer, vertraut sind. Das Buch vermittelt ferner einen guten Eindruck, welche Anstrengungen das Regime unternahm, um seine Willkürakte zu bemänteln, die in dem geheimen Standgerichtsverfahren gegen Dohnanyi und die übrigen Verschwörer gipfelten, während andere Regimegegner und -opfer aus dem linken Spektrum ohne Verfahren, sei es auf der Straße, sei es in ihren Wohnungen, in den Gefängnissen oder Konzentrationslagern ermordet wurden. Eine der Ursachen dürfte sein, daß die Verschwörer Militärs waren, bei denen der Anschein von Legalität gewahrt werden mußte, während bei Regimegegnern des linken Spektrums diese „Mühe“ nicht für erforderlich gehalten wurde.